

Zuschussrichtlinien der Ortsgemeinde Weibern im Rahmen der Dorferneuerung

I. Förderungsgrundsätze

1. Es werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und privaten Grünflächen im Sinne der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde Weibern gefördert.
2. Gefördert werden Bauten, die vor 1950 errichtet worden sind oder bei der Erstellung von Neubauten mit Verkleidung der Fassaden in heimischen Naturstein.
Nicht gefördert wird die Verkleidung der Fassaden in heimischen Naturstein ohne handwerkliche Bearbeitung. Fassaden werden demnach nur gefördert, wenn eine handwerkliche Oberflächenbearbeitung aus dem Steinmetzhandwerks (nicht gesägt oder geschliffen) gegeben ist. Die reine Sockelverkleidung wird nicht gefördert.
3. Die Förderung dient insbesondere Maßnahmen der äußeren ortstypischen Gestaltung von Gebäuden, dem Abriss von nicht erhaltenswerter Bausubstanz und der grünordnungsmäßigen Gestaltung von privaten Freiflächen.
4. Grundlage für die Beurteilung der Zuschussfähigkeit, sind die Richtlinien der Dorferneuerung.

II. Förderungskatalog

Beispielweise werden gefördert:

a) Maßnahmen von Gebäuden

1. – Erhaltung und Instandsetzung der ortstypischen Natursteinbauten
2. – Erhaltung, Freilegung und Wiederherstellung von Fachwerk
3. – Eindeckung von Dächern und Dachaufbauten mit Naturschiefer
4. - Erneuerung/Austausch von Fenster und Türen, jedoch ausschließlich gegliederte Holzfenster und –Türen (keine innenliegenden Sprossen) in ortstypischer Form
5. – Hoftore oder Ergänzungen bei bestehenden Hoftoren entsprechend ortstypischen Vorbildern

6. – ortstypischer Umbau von nicht mehr genutzten Nebenräumen entsprechend den Empfehlungen und Richtlinien der Dorferneuerung

b) Abriss von Gebäuden

Abbruch von nicht erhaltenswerter Bausubstanz entsprechend den Empfehlungen und Richtlinien der Dorferneuerung.

c) Freiflächengestaltung

Die erstmalige grünordnungsmäßige Gestaltung von im Rahmen der Dorferneuerung gewonnenen privaten Flächen im Ortszentrum (analog Fördergebiet „Leben im Ortskern“) wird gefördert, in dem die Kosten der Pflanzen übernommen werden.

Vorab ist ein Pflanzplan heimischer Gehölze (gemäß beiliegender Pflanzliste) zur Genehmigung vorzulegen. Der Einbau von Schotter ist nicht förderfähig.

III. Förderungshöhe

Gefördert werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unter Ziffer II aufgeführte Maßnahmen:

1. Einzelmaßnahmen mit 25 % der belegten Ausgaben bis zu einer Förderhöhe von max. 2.500,00 €. Bei Verkleidung von Fassaden: 25 % der belegten Ausgaben bis zu einer Höhe von max. 4.000,00 €. Werden mehrere unter Ziffer II aufgeführte Maßnahmen ausgeführt, so beträgt die Förderungshöhe ebenfalls 25 % der belegten Ausgaben, höchstens jedoch 4.000,00 € für alle Maßnahmen.
2. Eigenleistungen werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind als Barmiteileinsatz anerkannt. Der Stundensatz für erbrachte Eigenleistung beträgt 15,00€. Die Eigenleistungen dürfen 30 v.H. der Materialkosten (belegten Ausgaben) nicht übersteigen (siehe nachfolgendes Beispiel):

Beispiel:

zusätzliche Regelung				
70,00%	11.200,00 €	Materialkosten	25,00%	2.800,00 €
30,00%	4.800,00 €	max. Eigenleistung		1.200,00 €
16.000,00 €		max. förderfähige Kosten		4.000,00 €

Eigenleistung

4.800,00 € / 15,00 € je Stunde Eigenleistung = 320,0 Stunden

Bei einem 8 Stunden Tag wären das: 40,0 Tage



2. Ein Anwesen kann nur einmal in 10 Jahren bis zu der gesamten Förderungshöhe von 2.500,00 € bzw. 4.000,00 € gefördert werden.
3. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

IV. Verfahren

1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden.
2. Der Förderantrag ist gemäß Antragsformular zu stellen.
3. Eine aussagefähige zeichnerische Darstellung der Fördermaßnahme und Fotodokumentation über den Istzustand ist erforderlich.
4. Der Förderantrag muss eine kalkulatorische Kostenaufstellung der Materialien, Handwerkerleistungen und Eigenleistungen beinhalten.
5. Der Abrechnung sind die Abrechnungsbelege (Rechnungen und belegte Eigenleistungen) und eine Fotodokumentation beizufügen.
6. Die Bewilligung des Förderungsantrages obliegt dem zuständigen Ausschuss der Ortsgemeinde. Dieser behält sich vor, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei Dringlichkeit erteilen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht aber durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn **nicht**. Der Förderantrag mit den notwendigen Antragsunterlagen ist jedoch spätestens vier Wochen nach der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorzulegen, ansonsten verfällt der mögliche Anspruch.
7. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich an der geförderten Maßnahme in den nächsten 10 Jahren keine Veränderungen durchzuführen. Sollte dies doch notwendig sein, so ist dies bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
8. Bei Verstoß gegen die Förderungsinhalte und Richtlinien behält sich die Ortsgemeinde vor, den Zuschuss zurückzufordern.

Weibern, den 1.Juni 2020